Hessisches Landesamt
für Gesundheit und Pflege
Dezernat IV 4 – Gesundheitsfachberufe

HESSEN

Informationen

zum Anerkennungsverfahren

für Hebammen

aus Ländern der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes

Für die Länder aus den Gebieten der früheren Tschechoslowakei, der früheren Sowjetunion und dem früheren Jugoslawien, Polen und Rumänien beachten Sie bitte weitere Informationen und Regelungen auf der Homepage unter:
https://hlfgp.hessen.de/gesundheitsfachberufe/auslaendische-abschluesse-gesundheitsberufe/formulare-und-informationen

Allgemeine Informationen und welche Unterlagen vorgelegt werden müssen, damit Ihre ausländische Berufsqualifikation als Hebamme geprüft werden kann, finden Sie auf der Homepage im Merkblatt „Informationen Ausländische Anerkennung in Gesundheitsfachberufen“.

https://hlfgp.hessen.de/gesundheitsfachberufe/auslaendische-abschluesse-gesundheitsberufe/formulare-und-informationen

Sie können Ihren Antrag per Post mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular und *online* stellen.

https://hlfgp.hessen.de/gesundheitsfachberufe/auslaendische-abschluesse-gesundheitsberufe/formulare-und-informationen

Bitte senden Sie Ihren Antrag erst zu, wenn Sie **alle** notwendigen Unterlagen für das Anerkennungsverfahren zusammengestellt haben.

Stand: August 2023

Die folgenden Informationen betreffen nur die Hebammen, die ihre Ausbildung in einem Land abgeschlossen haben, das der Europäischen Union oder einem gleichgestellten Staat angehört.

Die genannte Tabelle finden Sie unter „Tabelle Ausbildungsnachweise Hebammen aus der EU“ auf der Homepage unter
https://hlfgp.hessen.de/gesundheitsfachberufe/auslaendische-abschluesse-gesundheitsberufe/formulare-und-informationen

Für den Beruf der Hebamme ist in Deutschland ein Studium erfolgreich zu absolvieren. Dieses Studium dauert in Vollzeit mindestens sechs Semester. Es ist ein duales Studium und besteht aus einem berufspraktischen Studienteil mit mindestens 2200 Stunden und einem hochschulischen Studienteil aus mindestens 2200 Stunden.

Der Hebammenberuf umfasst insbesondere die selbständige und umfassende Beratung, Betreuung und Beobachtung von Frauen während der Schwangerschaft, bei der Geburt, während des Wochenbetts und während der Stillzeit, die selbständige Leitung von physiologischen Geburten sowie die Untersuchung, Pflege und Überwachung von Neugeborenen und Säuglingen.

Eine Berufspraxis als Hebamme/Entbindungspfleger, kann Defizite ganz oder teilweise ausgleichen (abhängig von Dauer und Aktualität der Berufserfahrung).

I. Automatische Anerkennung für Ausbildungsnachweise, die *nach* dem Stichtag ausgestellt wurden gemäß der Tabelle der EU-Richtlinie über die Ausbildungsnachweise für die Hebammen

Wenn Sie eine Berufsqualifikation in der Geburtshilfe als Hebamme in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat abgeschlossen haben, kann Ihnen die automatische Anerkennung auf Antrag erteilt werden. Informationen finden Sie im Merkblatt *„Prüfungsschema für Hebammen aus der EU“*.

Der erfolgreiche Abschluss ist durch die Vorlage eines Ausbildungsnachweises zu belegen. Welcher Ausbildungsnachweis geeignet ist, können Sie der Tabelle „Tabelle Ausbildungsnachweise Hebammen aus der EU“ entnehmen.

Das Prüfungsschema hilft Ihnen herauszufinden, ob Ihr Ausbildungsnachweis für eine automatische Anerkennung geeignet ist.

Haben Sie festgestellt, dass Sie eine Berufsqualifikation erworben haben, die **nach** dem Stichtag, der in der Tabelle mit den „Tabelle Ausbildungsnachweise Hebammen aus der EU“ aufgeführt ist, begonnen wurde, ist eine automatische Anerkennung möglich, **wenn Sie zusätzlich folgende weiteren Unterlagen vorlegen:**

Eine Bescheinigung von der zuständigen Behörde des Landes, in dem Sie Ihre Ausbildung absolviert haben, mit der bestätigt wird, dass Ihre Ausbildung oder das Studium folgenden Anforderungen entspricht:

a. Die Hebammenausbildung wurde mindestens 3 Jahre in Vollzeit absolviert und besteht aus mindestens 4600 Stunden theoretischer und praktischer Ausbildung. Davon wurden mindestens ein Drittel in Form von klinisch-praktischer Ausbildung absolviert.

b. Die Hebammenausbildung wurde mindestens 2 Jahre in Vollzeit absolviert und besteht aus mindestens 3600 Stunden. Zusätzlich sind Sie im Besitz eines Ausbildungsnachweises der Krankenschwester oder des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind. Diese Ausbildungsnachweise müssen den Vorgaben in der Tabelle der *EU-Richtlinie 2005/36/EG Anhang V Nummer 5.2.2* (S. 41ff.) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020D0548&from=EN

c. Die Hebammenausbildung wurde mindestens 18 Monate in Vollzeit absolviert und besteht aus mindestens 3000 Stunden. Zusätzlich sind Sie im Besitz eines Ausbildungsnachweises der Krankenschwester/des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind. Diese Ausbildungsnachweise müssen den Vorgaben in der *Tabelle* der EU-Richtlinie 2005/36/EG Anhang V Nummer 5.2.2 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020D0548&from=EN in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und vorausgesetzt Sie haben nach diesem Abschluss ein Jahr lang in zufriedenstellender Weise alle mit dem Beruf einer Hebamme verbundenen Tätigkeiten in einem Krankenhaus ausgeübt und können dies durch eine Bescheinigung nachweisen.

Wenn der Ausbildungsnachweis **nicht** mit der Bezeichnung in der *Tabelle* übereinstimmt, ist eine Bescheinigung vorzulegen, dass die Mindestanforderungen nach Artikel 40 der EU-Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung entspricht und den genannten Nachweisen gleichsteht (Konformitätsbescheinigung).

II. Automatische Anerkennung für Ausbildungsnachweise, die *vor* dem Stichtag ausgestellt wurden gemäß der Tabelle der EU-Richtlinie über die Ausbildungsnachweise für die Hebammen

Haben Sie festgestellt, dass Sie eine Berufsqualifikation, die in der *Tabelle* aufgeführt ist, ***vor*** dem Stichtag erworben wurde, ist eine automatische Anerkennung möglich, wenn Sie zusätzlich folgende weiteren Unterlagen vorlegen:

a. Wenn Ihre Ausbildung nicht den Mindestanforderungen nach Artikel 40 der EU Richtlinie entspricht müssen Sie eine Bescheinigung vorlegen, dass Sie in den letzten 5 Jahren vor der Ausstellung dieser Bescheinigung mindestens 3 Jahre ohne Unterbrechung tatsächlich und rechtmäßig den Hebammenberuf ausgeübt haben *oder*

b. Die Mindestanforderungen an die Ausbildung entspricht Artikel 40 der EU Richtlinie, Ihre Hebammenausbildung wurde mindestens 18 Monate in Vollzeit absolviert und besteht aus mindestens 3000 Stunden. Zusätzlich sind Sie im Besitz eines Ausbildungsnachweises der Krankenschwester des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind. Diese Ausbildungsnachweise müssen den Vorgaben in der Tabelle der *EU-Richtlinie 2005/36/EG Anhang V Nummer 5.2.2* in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.
(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020D0548&from=EN)
Eine weitere Voraussetzung ist, dass Sie nach diesem Abschluss ein Jahr lang in zufriedenstellender Weise alle mit dem Beruf einer Hebamme verbundenen Tätigkeiten in einem Krankenhaus ausgeübt haben und können dies durch eine Bescheinigung nachweisen.

c. Eine Bescheinigung, in der bestätigt wird, dass Sie in den letzten 5 Jahren vor der Ausstellung dieser Bescheinigung mindestens 2 Jahre ohne Unterbrechung tatsächlich und rechtmäßig den Hebammenberuf ausgeübt haben.

III. Automatische Anerkennung für Ausbildungen, die vor dem 18. Januar 2016 begonnen wurden

Wenn die nachgewiesene Ausbildung vor dem 18. Januar 2016 begonnen wurde und eine *spezielle Ausbildung zur Hebamme* nachgewiesen wird, die folgende Voraussetzungen erfüllt:

a. Theoretischer und praktischer Unterricht in Vollzeit mindestens 3 Jahre,

b. Ihre Ausbildung das Ausbildungsprogramm des *Anhang V Nummer 5.5.1 der Richtlinie 2005/36/EU* in der jeweils geltenden Fassung beinhaltet und

c. Vor Beginn der Ausbildung eine zehnjährige allgemeine Schulbildung oder ein gleichwertiges Ausbildungsniveau vorausgesetzt hat

Oder

d. Wenn Ihre Ausbildung mindestens 3 Jahre theoretischen und praktischen Unterricht in Vollzeit umfasste,

e. Ihre Ausbildung mindestens das Ausbildungsprogramm des *Anhang V Nummer 5.5.1 der Richtlinie 2005/36/EU* in der jeweils geltenden Fassung beinhaltet und

f. Sie zusätzlich vor Beginn der Hebammenausbildung eine Ausbildung zur Krankenschwester oder zum Krankenpfleger absolviert haben, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind. Diese Ausbildungsnachweise müssen den Vorgaben in der Tabelle der *EU-Richtlinie 2005/36/EG Anhang V Nummer 5.2.*2 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

IV. Anerkennung weiterer Berufsqualifikationen in der Geburtshilfe

Die deutsche Ausbildung zur Hebamme wird durch ein Studium nachgewiesen und richtet sich nach der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen. Sie dauert mindestens sechs Semester in Vollzeit, ist ein duales Studium und wird an einer Hochschule für Hebammen angeboten.

Wenn Sie eine Berufsqualifikation absolviert haben, die nicht automatisch anerkannt wird und die sich wesentlich von der deutschen Ausbildung bzw. dem Studium unterscheidet, wird eine Gleichwertigkeitsprüfung durchgeführt.

Werden dabei wesentliche Unterschiede festgestellt, die sich auf Themenbereiche oder berufspraktische Bestandteile beziehen, deren Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Hebammenberufs sind, können diese ganz oder teilweise ausgeglichen werden durch

a. Berufserfahrungen, wenn diese von einer zuständigen Stelle in Ihrem Herkunftsland als formal gültig und anerkannt wurden,

b. eine Anpassungsmaßnahme in Form einer staatlichen Eignungsprüfung, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede erstreckt oder einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang. Diese Anpassungsmaßnahmen sind an einer Hochschule für Hebammen zu absolvieren.

V. Verkürzung der Ausbildung zur Hebamme

Aufgrund der Novellierung des Hebammengesetzes besteht nur noch übergangsweise bis zum 31. Dezember 2022 die Möglichkeit, eine verkürzte Ausbildung an einer Hebammenschule zu absolvieren. Die Voraussetzungen und Einzelheiten werden bei Interesse auf Anfrage mitgeteilt.

VI. Sprache

Zur Ausübung des Berufes sind besonders gute Kenntnisse in der deutschen Sprache erforderlich, die durch ein Zertifikat über eine Deutschprüfung auf dem Niveau B2 / B 2 Pflege oder höher an einem anerkannten Institut nachgewiesen werden. Einzelheiten können Sie dem „Merkblatt Deutschkenntnisse Gesundheitsfachberufe“ entnehmen.
https://hlfgp.hessen.de/gesundheitsfachberufe/auslaendische-abschluesse-gesundheitsberufe/formulare-und-informationen

Anfragen können Sie an folgende E-Mail-Adresse richten:

poststelle@hlfgp.hessen.de

Postanschrift: Hessisches Landesamt für Gesundheit und Pflege
Dezernat IV 4 – Gesundheitsfachberufe
Heinrich-Hertz-Straße 5
64295 Darmstadt